

**Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät
für die Pflichtveranstaltung Seminar im Fach Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie**

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmungen
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 30.09.2004 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Pflichtveranstaltung Seminar im Fach Medizinische Psychologie gemäß § 23.

**§ 2
Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie ausgestaltet, wobei die beiden Fächer getrennt und in unterschiedlichem Umfang unterrichtet werden.

Inhalt der Pflichtveranstaltung

- Die Inhalte und Lernziele des Seminars Medizinische Psychologie werden auf der Homepage des Institutes für Medizinische Psychologie veröffentlicht.
- Weitere Informationen zu Ablauf, Inhalten und Zielen des obligatorischen Seminarsteils „Praxisorientierte Anwendungen“ werden in einem Informationsblatt zur Medizinischen Psychologie dargestellt, das in der ersten Semesterwoche des 3. Semesters ausgeteilt bzw. auf der Homepage des Institutes für Medizinische Psychologie veröffentlicht wird.
- Literaturempfehlungen sind auf der Instituts-Homepage und dem Informationsblatt angegeben.

Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Das Seminar umfasst 3 SWS und wird im Modulsystem angeboten:

- Wahlobligatorischer Teil: **Modul 1**, 16 U.-Stunden angeboten im zweiten Semester; 1 U.-Std. Klausur nach Abschluss der Vorlesung im dritten Semester
- Obligatorischer Teil „Praxisorientierte Anwendungen“ zweisemestrig: **Modul 2**, 12 U.-Stunden angeboten im dritten Semester und **Modul 3**, 12 U.-Stunden angeboten im vierten Semester.

Das Seminar Medizinische Soziologie umfasst 1 SWS.

(2) Der obligatorische Seminaranteil „Praxisorientierte Anwendungen“ wird in zwei aufeinanderfolgenden Semestern angeboten. Die Teilnahme an der 12-stündigen Veranstaltung im dritten Fachsemester (Modul 2) ist Voraussetzung für die Teilnahme am 12-stündigen Modul 3 im vierten Fachsemester.

(3) Termine der Pflichtveranstaltung:

- Der Termin für die Anmeldung zum **wahlobligatorischen Teil (Modul 1)** wird zu Beginn des 2. Fachsemesters in der Einführungsveranstaltung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen haben eine begrenzte Teilnehmerzahl.
- Der **obligatorische Teil (Modul 2 „Praxisorientierte Anwendungen“)** beginnt in der zweiten Vorlesungswoche des 3. Fachsemesters. Die Veranstaltungen haben eine begrenzte Teilnehmerzahl. Zu Beginn der Pflichtveranstaltung erfolgt eine Einteilung in 10 Gruppen. Diese orientieren sich an der zentralen Gruppeneinteilung des Studiendekanats Medizin. Während der Pflichtveranstaltung ist ein Wechsel zwischen den Gruppen nicht möglich.

- Der **obligatorische Teil (Modul 3 „Praxisorientierte Anwendungen“)** beginnt in der zweiten Vorlesungswoche des 4. Fachsemesters. Die Veranstaltungen haben eine begrenzte Teilnehmerzahl. Zu Beginn der Pflichtveranstaltung erfolgt eine Einteilung in 10 Gruppen. Diese orientieren sich an der zentralen Gruppeneinteilung des Studiendekanats Medizin. Während der Pflichtveranstaltung ist ein Wechsel zwischen den Gruppen nicht möglich.

Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekannt gegeben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 der Studienordnung nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studenten, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse
- b) Die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2 (im 3. Semester) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 3 (im 4. Semester).

§ 4

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 Studienordnung Medizin liegt nur vor, wenn jeweils nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl in den Modulen 1 (2 U-Stunden), 2 (3 U-Stunden) und 3 (0,5 U-Stunden) versäumt wurden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können nicht kompensiert werden.

§ 5

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die gemäß § 8 Studienordnung Medizin für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird

- im Modul 1 (wahlobligatorischer Teil) als Klausur „*Medizinische Psychologie*“ gefordert und
- in den Modulen 2 und 3 (für den obligatorischen Teil) als aktive Gestaltung durch Referate und praktische Übungen in Form der Erstellung eines Modellfilms und der filmischen Dokumentation der praktischen Übungen verlangt.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Leistungsüberprüfungen orientieren sich an den Lernzielen der Medizinischen Psychologie gemäß dem Lernzielkatalog.
- Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur „*Medizinische Psychologie*“ ist die regelmäßige Teilnahme am wahlobligatorischen Seminarteil (Modul 1).
- Voraussetzung für die Zulassung zum Modul 3 („Praxisorientierte Anwendungen“ ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2 der „Praxisorientierten Anwendungen“.
- Die inhaltlichen Anforderungen für die zur Erbringung der Abschlussleistung notwendigen Teilleistungen werden zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben (siehe Abs. 1).

(3) Die Termine für die zur Erbringung der Abschlussleistung notwendigen Teilleistungen werden zu Beginn der Pflichtveranstaltung durch Aushang oder vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die An-

nahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise entfällt

§ 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als Klausur (für Modul 1) oder als schriftliche Hausarbeit (für Modul 2 und 3). Die Klausur umfasst eine U-Stunde.

Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt (für alle Module) als Klausur oder mündliche Prüfung. Sie umfasst eine U-Stunde.

- Die Termine für die möglichen Wiederholungen der Abschlussleistung von Modul 1 liegen in der vorlesungsfreien Zeit (erste drei bzw. letzte zwei Wochen) und werden zum Ende der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.
- Die Termine für die möglichen Wiederholungen der Abschlussleistung der Module 2 und 3 werden zum Ende der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 der Studienordnung Medizin zu beachten.

§ 8 Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: **entfällt**.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Klinik und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

01.10.2009

Veranstaltungsleiter